

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung  
der Mutterschafts-Richtlinien:**

**Änderung in Anlage 3 (Mutterpass) - ärztliche Beratung**

Vom 3. Februar 2011

Die Mutterschafts-Richtlinien regeln die gesetzlichen Schwangerenvorsorgeleistungen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und der Behandlung zugeführt werden.

Da der Konsum von Nahrungs- und Genussmitteln in der Schwangerschaft die Entwicklung des Kindes und den Schwangerschaftsverlauf beeinflussen können, gehört es zu den wichtigen ärztlichen Aufgaben Schwangere darüber zu beraten.

Die Mutterschafts-Richtlinien enthalten in der Anlage 3 (Mutterpass) bereits ein Feld, in dem der Arzt/die Ärztin vermerkt, dass die Schwangere zur Ernährung (u.a. Jodzufuhr), Medikamenten und Genussmitteln bedarfsgerecht beraten wurde.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat sich an den G-BA gewandt und gebeten, die ärztliche Beratung zu Genussmitteln dahingehend zu konkretisieren, dass Genussmittel wie Tabak, Alkohol und andere Drogen, welche die häufigste Ursache für Mangelentwicklungen des Kindes sind und deren Konsum zu äußerst ernsthaften Folgen wie Fehlbildungen, Fehlgeburten bzw. zu Entwicklungsstörungen beim Kind führen kann, auch genannt werden.

Die Mutterschafts-Richtlinien wurden deshalb in der Anlage 3 um einen Klammersatz ergänzt und es wird zu den Genussmittel ausgeführt: (Alkohol, Tabak und andere Drogen).

Berlin, den 3. Februar 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Methodenbewertung  
Der Vorsitzende

Deisler